

4.7

Satzung

der Fischereigenossenschaft „Rehbachgewässer Schifferstadt“

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks „Rehbachgewässer Schifferstadt“ hat am 26. Januar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Fischereigenossenschaft „Rehbachgewässer Schifferstadt“. Sie hat ihren Sitz in Schifferstadt und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Untere Fischereibehörde.

§ 2

Fischereigebiet der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfaßt die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Stadt Schifferstadt an folgenden offenen Gewässern:

Name des Gewässers: Rehbachgewässer

Streckenbereich: innerhalb der Gemarkungsgrenzen

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.



§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
- (2) Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage für die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach der anteiligen Länge der Uferlinie des Fischereirechts. Dem streckenmäßig kleinsten Fischereirecht ist mindestens eine Stimme zuzuordnen, mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehrere Personen zu, so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden. Satz 4 gilt entsprechend, wenn an einem Gewässergrundstück mehrere Fischereirechte bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern bei der Stadtverwaltung in Schifferstadt jederzeit eingesehen werden.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben.
- (3) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zu Grunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

die Genossenschaftsversammlung und
der Vorstand.



§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Mitglied.
- (2) Für den Vorsitzenden und das Mitglied des Vorstandes ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und das Mitglied des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zum Vorsitzenden oder zu seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Nach zweimaligem unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§ 9

Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er hat insbesondere
1. das Mitgliedsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 anzulegen und zu führen,
 2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 3 zu bestellen,
 3. die Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge zu führen,
 4. den Haushaltsplan und Jahresrechnung aufzustellen,
 5. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereieinnahme für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
 6. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 7. die Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen einzuberufen,
 8. den Haushaltsplan auszuführen,
 9. die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen,
 10. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachungen zu veranlassen.
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (4) Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

§ 11

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntmachung der Einladung im Veröffentlichungsorgan der Stadtverwaltung Schifferstadt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder,
 2. die Angabe der vertretenen Werte der Fischereirechte,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung Schifferstadt zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
 1. die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festlegung der Bedingungen für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche



Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,

5. die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung der Beiträge,
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
 7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.
- (4) Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung auf die Stadt Schifferstadt durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung soll mit Beginn und Ende des Fischereipachtverhältnisses übereinstimmen. Die Vereinbarung soll aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden können.
- (5) Der Genossenschaftsvorstand bleibt während der Zeit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die Stadt Schifferstadt bestehen. Er kann Genossenschaftsversammlungen zur Kündigung oder Änderung der Übertragung nach Absatz 4 und zu Zwecken, deren Verfolgung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die in Satz 1 genannte Körperschaft haben (z.B. Wahl des neuen Vorstandes), einberufen.

§ 13

Beschlußfassung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder (§ 4 Abs. 2). Kommt ein Beschluss über eine Satzungsänderung nicht zu Stande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.



- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.

§ 15

Auszahlung des Reinertrages

Über die Verwendung des nach Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft verbleibenden Reinertrages entscheidet die Genossenschaftsversammlung; der Beschluss ist gemäß § 17 bekanntzumachen. Beschließt die Versammlung nicht, den Reinertrag an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand geltend gemacht wird; die Beträge verfallen der Genossenschaft.

§ 16

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung (Schifferstadter Tagblatt).

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.